

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

**Band:** 55=75 (1909)

**Heft:** 10

**Artikel:** Die Souveränität der Kantone im Militärwesen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-98762>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine

# Schweizerische Militärzeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 10.

Basel, 6. März.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe & Co.**, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Die Souveränität der Kantone im Militärwesen. — Grössere Truppenübungen der deutschen Armee im Jahre 1909. — Eidgenossenschaft: Militärpferdetransporte auf Eisenbahnen. Änderungen im Dienstreglement für die schweizerischen Truppen 1909. Beförderungen. Adjutanten der Schiedsrichter, Zulage. Adjutantur. Ausland: Frankreich: Reorganisation der Artillerie. Einschränkung der Vielschreiberei. Schuljunge mit fünf- und vierzig Jahren. Anzug der Wachmannschaften. Deserteure. Anschlag im Vorzimmer des Kriegsministers. — Oesterreich-Ungarn: Hervorragende Marschleistungen. — Italien: Das italienische Militärproblem. Heeresvermehrung. — Belgien: Armierung der Befestigungswerke. — England: Radfahrerbataillone. — Bulgarien: Maschinengewehr-Kompagnien. — Russland: Zustand der Festungen.

### Die Souveränität der Kantone im Militärwesen.

Zur traditionellen falschen Auffassung der Souveränität der Kantone im Militärwesen gehört auch die ihnen aufgeladene Kompetenz, aus den von dem militärischen Vorgesetzten dazu geeignet erklärten Wehrmännern ihres Infanterie-Kontingents diejenigen auszuwählen, die die Ausbildung zum Unteroffizier oder Offizier erhalten sollen. Die eidgenössische Militärbehörde gibt die Zahl an, welche der Kanton in die betreffenden Schulen schicken darf und muss, das eben so Wichtige, oder viel Wichtigere: die namentliche Bezeichnung ist den Kantonalen Militärdirektoren überbürdet.\*). Ich sage absichtlich: überbürdet, denn es handelt sich hier um etwas, das nicht sein muss und von dem einsichtige Kantonale Militärdirektoren gerne befreit sein möchten. Auch hierin tritt zutage, dass man die Erhaltung der Kantonalen Militärhoheit nur in Erhaltung der Macht erblickt, in Personenfragen Sonne und Schatten zu spenden.

Diese hier erwähnte, den Kantonalen Militärdirektoren aufgebürdet Kompetenz zeitigt, in Verbindung mit der ihnen gelassenen andern Macht in Personenfragen, mit dem Dispensationsrecht vom durch das Gesetz vorgeschriebenen und

von der Eidgenossenschaft angeordneten und bezahlten Militärdienst, die sonderbarsten und verderblichsten Früchte.

Die bösen Folgen sind nicht bloss sachliche; die überbürdet Kompetenz bringt auch gewissenhafte Kantonale Militärdirektoren in Sorgen, aus denen sie vergeblich den objektiv sachlichen und gerechten Ausweg suchen. Hieron soll hier gesprochen werden, denn es beweist mit unbestreitbarer Deutlichkeit, dass eine Änderung geboten ist.

Bei Aufstellung der Vorschläge in den Schulen und Kursen wird die Bedürfnisfrage nur für jene Kontingente allenfalls in Betracht gezogen, in denen es schwer ist, die genügende Zahl Geeigneter zu finden. Mit andern Worten, das, was Kontingente oder Einheiten brauchen, um das Cadre vollzählig zu erhalten, kann allein nur zur Folge haben, die allgemein schon sehr niedrig gehaltenen Anforderungen noch weiter herabzustimmen. Bei den andern Kontingenten, bei denen kein Mangel herrscht, werden alle vorgeschlagen, die darum einkommen, den sehr bescheidenen Anforderungen entsprechen und sich nach den mehr oder weniger sehr subjektiven Ansichten ihres momentanen Vorgesetzten dazu eignen.

Dies wäre das durchaus richtige Verfahren, um tüchtigen Offiziers-Ersatz zu bekommen, wenn man auch alle Vorgeschlagenen in die Offiziersschule aufbieten, aber aus diesen nur so viel brevetieren würde, wie dem Bedürfnis entspricht, während die andern als Unteroffiziere zu ihren Einheiten zurückkehren. —

Das ist aber bei uns nicht möglich. Auf der einen Seite herrscht allgemein die Ansicht, dass wenn sich ein Wehrmann freiwillig einem Ausbildungskurs für einen höhern Grad unterzogen,

\*) Wenn man dem Verfassungsartikel nachleben wollte, der den Kantonen die Pflicht überbindet, ihre Bestände vollzählig zu erhalten, und in Betracht zieht, dass sie zur Ausbildung gar nichts zu sagen haben, so wäre das Umgekehrte das Richtige: der Kanton bestimmt die Zahl, die für ihn ausgebildet werden muss, und die namentliche Bezeichnung überlässt er denjenigen, die die Ausbildung besorgen, die die Kandidaten kennen und die die Bedingungen aufzustellen berechtigt sind, die einer erfüllen muss, um vorgeschlagen zu werden.

er damit auch das moralische Recht erworben hat, den Grad zu bekommen, sofern er das nicht geradezu unmöglich gemacht hat. Und auf der andern Seite ist die Zahl der Schüler von altersher dieser allgemeinen Anschauung entsprechend durch das Budget festgesetzt. Man darf gar nicht anders als so ungefähr alle zu Offizieren brevetieren, weil sonst der regelmässige Abgang nicht ersetzt würde. So wird dann den Kantonen die Zahl der Schüler angegeben, die sie in die Offiziersschule zu schicken haben. Diese Zahl entspricht dem Ergänzungs-Bedürfnis und nicht der Zahl der Vorgeschlagenen.

Wenn nun in einem Kanton auf der Liste der ihm ohne sein Verlangen und ohne sein Zutun Vorgeschlagenen 100 Namen stehen und er darf nur 50 Aspiranten in die Offiziersschule schicken und alle 100 erwarten ein Aufgebot und haben alles Recht, sich für gleichberechtigt zu erachten, so steht der bedauernswerte Kantonale Militärdirektor vor einer schwer zu knackenden Nuss. Wen soll er aufbieten, wen übergehen? Das Richtigste wäre, aus seinen Kantonalen Offizieren eine Kommission zu wählen, die die Kandidaten prüft und die 50 besten auswählt. Das ginge aber nicht, weil der Kanton, wie zur ganzen Ausbildung, auch zur Aufstellung dieser Vorschläge der Befähigungszeugnisse gar nichts zu sagen hat; die durch Gesetz hiezu Kompetenten würden sich sofort mit aller Entschiedenheit gegen solche Nachprüfung ihrer Vorschläge verwahren, und das Gleiche wäre der Fall seitens der Kandidaten, die nach den Vorschriften des Gesetzes vorgeschlagen worden sind. Ein anderes Verfahren wäre, der Reihe nach, wie die Vorschläge aus den Schulen kommen, aufzubieten, bis die Zahl voll ist, der Rest kann dann warten bis nächstes Jahr.\*.) Aber auch dieser Versuch, einfach gerecht zu sein, erlebt gewaltige Störungen noch bevor an die Zusammenstellung der Liste der Aufzubietenden gegangen werden kann. Viele der Vorgeschlagenen, die befürchten übergegangen oder zurückgestellt zu werden, bestürmen den Kantonalen Militärdirektor oder den allmächtigen Sekretär mit ihrem Verlangen, noch dieses Jahr aufgeboten zu werden; sie begründen dies durch Darlegung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, ihrer Studien, sie berufen sich auf Art. 112 M. O. und erklären, in späteren Jahren nicht mehr in der Lage zu sein, die Offiziersschule besuchen zu können. Die Richtigkeit der Behauptungen wird bei persönlichem Besuch durch Väter, angesehene Verwandte und Freunde bezeugt und auch

gewissenhafte, nur von sachlichem Interesse geleitete Vorgesetzte verlangen dringend, dass dem Begehr entsprochen werde, weil sonst für das Offizierskorps der viel versprechende junge Mann verloren ginge. So wird sofort wieder die Zahl derjenigen, die aufgeboten werden sollten, grösser als die Zahl derjenigen, die geschickt werden können, und der Kantonale Militärdirektor steht wiederum vor unlösbarem Dilemma. Mir hat ein Kantonaler Militärdirektor, der neben diesem Departement noch dem der Justiz und Polizei vorsteht, versichert, dass die Anhörung und Behandlung all dieser Begehrungen und schliesslich die Bezeichnung der in die Offiziersschule aufzubietenden ihm zeitweise mehr zu tun gebe, als alle übrigen Geschäfte beider Departemente zusammen. Händeringend habe er freundeigenössisch alle Kantone, in denen Offiziersmangel herrscht, angefleht, ihm von seinem Ueberfluss an Aspiranten abzunehmen, aber nur einer habe sich bewegen lassen, zwei zu nehmen. Glücklich wäre er, wenn er von dieser Obliegenheit befreit würde.

Sie beruht nicht auf Gesetz, sondern auf Tradition, sie ist ein Rest aus den vergangenen Zeiten, als das Bundesheer aus den Kontingenten der Kantone zusammengesetzt war, gegenüber denjenigen der Bund keine andern Kompetenzen hatte als Inspektion und Anordnung gemeinsamer grösserer Uebungen. Es wäre unberechtigt zu behaupten, dass die namentliche Bezeichnung derjenigen, die zu Offizieren ausgebildet werden sollen, zu den durch Verfassung und Gesetz den Kantonen gelassenen Prärogativen gehört. Wäre dies zutreffend, so müsste dies ganz gleich gelten für alle Ausbildungskurse kantonaler Cadres nicht bloss für diese zwei Schulen und müsste auch gelten für Beschickung der Offiziersschule und Unteroffiziersschule der Kavallerie, denn die Dragoner sind gleich wie die Infanterie Kantonale Truppen.

Aber schon seit 25 Jahren wird den Kantonen vom Waffenchef der Kavallerie namentlich angegeben, wen sie in der Offiziersschule auszubilden haben, die Kavallerie ahmte damit nur das Verfahren nach, das gleich nach Einführung des Gesetzes von 1874 die Leitung der Artillerie eingeschlagen, diese Waffe war bekanntlich früher auch kantonal. Für das Aufbieten in alle übrigen Cadreausbildungskurse der Infanterie, ausgenommen Unteroffiziers- und Offiziersschule, erhalten die Kantonalen Militärdirektoren ein Namensverzeichnis der Aufzubietenden und keiner hat noch je behauptet, dass ihm ein gesetzliches Prärogativ genommen sei.

Es liegt somit gar kein sachlicher und gesetzlicher Grund vor, den kantonalen Militärdirek-

\*) Dass nach andern Gesichtspunkten ausgesucht wird, z. B. nach Verwandtschaft, mächtiger Gönnerschaft oder gar politischer Parteifarbe, betrachte ich als etwas, das heute nicht mehr vorkommt.

toren das geschilderte Corvée aufzuladen, das nur diejenigen unter ihnen gern auf sich nehmen, die aus was immer für, nicht militärischen, Gründen ungern die Macht abgeben, in Personenfragen Sonne und Schatten zu spenden.

Militärische Gründe verlangen aber, dass das aufhört. Die Vorschläge sind nicht von den Instruktoren und Offizieren der Schule allein aufgestellt worden; sie werden erst dann gültig, wenn sie vom Divisionär gebilligt sind. Darf man erwarten, dass der Divisionskommandant diese bedeutsame Pflicht mit der gebührenden Gewissenhaftigkeit ausübt und dass sie nicht bald zu einem bedeutungslosen Visum herabsinkt, wenn nicht er, sondern eine Verwaltungsstelle entscheidet, wer von den Vorgeschlagenen zum Offizier ausgebildet wird? Sowie der Divisionär diese Entscheidung hat, dann hört auch ganz von selbst die jetzige Kalamität auf, dass so viel mehr zur Offiziersausbildung vorgeschlagen werden, als dazu aufgeboten werden können; denn es wird dann den Unteroffiziersschulen von der kompetenten Stelle angegeben, wie viel Aspiranten aus ihnen vorgeschlagen werden dürfen, damit die Offiziersetats komplett erhalten werden können. Dann wird sich ganz von selbst auch ergeben, dass die Divisionäre, in deren Kreis nicht genügend Geeignete vorhanden sind, sich um Ergänzung an andre Kreise wenden, in denen bekanntermassen Ueberfluss herrscht. Dies Alles führt dann zu dem vom verstorbenen Obersten Feiss schon 1894 als notwendig bezeichneten: die Offiziere, die Träger des nationalen Gedankens in der Armee, fühlen sich dann vor allem als Offiziere des Bundes und für die Beförderung gilt dann keine andre Rücksicht mehr als die der Tüchtigkeit.

Aber auch anderweitig wird dadurch das Ansehen der Offiziere mächtig gefördert. Man kommt dadurch in die Lage, die Offiziere dort einzuteilen, wo sie am besten am Platz sind und wo sie ihre Vorgesetzten-Stellung am leichtesten wahren können. Die Vorsorge für das letztre ist in der Milizarmee der demokratischen Republik von sehr grosser Bedeutung. Verhindert sollte werden, dass einer als Vorgesetzter in subalterner Stellung solchen gegenüber auftreten muss, mit denen ihn die täglichen Beziehungen des bürgerlichen Lebens eng verbinden. Dies zu vermeiden liegt im dienstlichen Interesse, es ist aber auch Pflicht gegenüber den Offizieren und gegenüber den Soldaten. Das Milizverhältnis gebietet, den Vorgesetzten und den Untergebenen die Respektierung der militärischen Beziehungen zueinander leicht zu machen.

Die Dragoner sind ganz gleich kantonale Truppen wie die Infanterie. Bei den Vorberatungen für unser jetziges Wehrgesetz wurde die Frage aufgeworfen, ob man nicht auch diese Waffe gleich der früher kantonalen Artillerie eidgenössisch machen solle. Der Waffenchef der Kavallerie erklärte damals, die Notwendigkeit dazu liegt nicht vor, es beständen keine Uebelstände, die im Fortbestehen der Dragoner als kantonale Kontingente wurzelten. Diese Behauptung war durchaus zutreffend. Aber warum übt bei dieser Waffe das Fortbestehenlassen der Kantonalsouveränität im Militärwesen keinen Schaden? Warum ist dies kein Hindernis, dass die Einheiten von gleicher numerischer Stärke, dass das Offizierskorps aller Einheiten so homogen und quantitativ wie qualitativ gleichartig? Das ist nur deswegen der Fall, weil gegenüber dieser Waffe schon längst die falsche Auffassung der Kantonalsouveränität aufgehört hat, ibren übeln Einfluss auszuüben. Man muss nur die Augen nicht dagegen verschliessen, dass dies auch gegenüber der Hauptwaffe, der Infanterie, möglich ist und sein muss, und sofort verschwinden die Uebelstände.

### Grössere Truppenübungen der deutschen Armee im Jahre 1909.

Das XIII. (Württembergische) und XIV. Armeekorps halten Kaisermanöver gegeneinander nach Manöverordnung Ziffer 2 ab. Die Kriegsgliederungen sind durch den Chef des Generalstabes der Armee aufzustellen. An diesen Manövern nehmen das Bayerische I. und III. Armeekorps, die Bayerische 4. Division und eine Bayerische Kavallerie-Division teil.

Beim IV., V., X. und XIV. Armeekorps werden Kavallerie-Divisionen aufgestellt, beim XIII. (Württembergischen) Armeekorps die Verstärkung für eine Kavallerie-Division im Kaisermanöver. Kriegsgliederungen siehe nachstehend.

Ueber den Zusammentritt der Kavallerie-Division A und der Verstärkung für eine Kavallerie-Division ergehen besondere Bestimmungen. Die Kavallerie-Divisionen B, C und D halten auf den Truppenübungsplätzen Alten-Grabow, Posen und Münster Gefechtsübungen nach Manöverordnung Ziffer 39 ab. Ausserdem wird die Garde-Kavallerie-Division zu dreitägigen Gefechtsübungen auf dem Truppenübungsplatz Döberitz zusammengezogen.

Ueber Abhaltung einer Aufklärungsübung unter Leitung des General-Inspekteurs der Kavallerie nach Manöverordnung Ziffer 36 werden später besondere Bestimmungen erlassen.

Die zu der Kavallerie-Division A sowie zu der Verstärkung einer Kavallerie-Division treten-